

Welche Bestimmungen gelten künftig beim Nichtraucherschutz in Vereinsgaststätten?

Zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen von CDU und FDP zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

Das Hessische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz - HessNRSRG), das seit 2007 in Kraft ist, verfolgt das Ziel, Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, gerade auch Kinder und Jugendliche, vor gesundheitlichen Gefährdungen durch das Passivrauchen zu schützen. „Das Gesetz regelt den Nichtraucherschutz dabei in vielen Lebensbereichen, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger entweder aufhalten müssen, sich weiterbilden oder ihre Freizeit verbringen. Nach einer Umfrage des Krebsforschungszentrums Heidelberg akzeptiert rund 77 % der Bevölkerung inzwischen die Nichtraucherschutzregeln“, erklärte Jürgen Banzer, Hessischer Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit. Den Erfolg von Nichtraucherschutzgesetzen belegten inzwischen auch acht verschiedene wissenschaftliche Studien, die zu dem Schluss kämen, dass weltweit die Zahl der Herzinfarkte zwischen 25 und 35 Prozent überall dort gesunken sei, wo wirksame Nichtraucherschutzgesetze griffen. „Das Gesetz wirkt also. Nichtrauchen hält Menschen länger gesund“, so der Minister.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 30. Juli 2008, das sich auf die Nichtraucherschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg und Berlin bezieht, die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder bejaht, den Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den Gefahren des Passivrauchens zu regeln. Das Bundesverfassungsgericht hält ein striktes Rauchverbot in Gaststätten an sich für verhältnismäßig. Ferner wurde auch der Schutz der Kinder und Jugendlichen (Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr) vor den Gefahren des Passivrauchens als legitimer Regelungszweck für das Gesetz bestätigt. Soweit der Gesetzgeber aber Ausnahmen vom Rauchverbot zulässt, muss eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden. Das Gericht hat insbesondere eine besondere Benachteiligung kleinerer, getränkeorientierter Gaststätten ohne abtrennbaren Nebenraum („Eckkneipen“) festgestellt. Da auch das HessNRSRG bislang zwar Ausnahmemöglichkeiten vom absoluten Rauchverbot macht, die besondere Situation der kleineren, getränkeorientierten Gaststätten ohne abtrennbaren Nebenraum aber nicht berücksichtigt, ist das Gesetz nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Das Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit hat den Ordnungsämtern in den Kommunen im Juli 2008 empfohlen, im Rahmen ihres Verfolgungsermessens die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bei Verstößen gegen das Nichtrauchen in Einraumkneipen zu berücksichtigen. „Diese Anweisung war richtig und hat dazu geführt, dass wir zu einer relativen Beruhigung in der gesamten Diskussion gekommen sind“, so Staatsminister Jürgen Banzer.

Der Koalitionsvertrag von CDU und FDP sieht vor diesem Hintergrund vor, dass das HessNRSRG novelliert wird. Ein entsprechender Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und FDP wurde bereits im Landtag eingebracht und beinhaltet vor allem Änderungen bei den zum Rauchen freigegebenen Nebenräumen von Mehrraumgaststätten, Diskotheken und anderen Tanzlokalen. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere eine Ausnahme vom Rauchverbot in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne vollständig abgetrennten Nebenraum vor, wenn keine oder nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen angeboten werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet werden. Zudem soll im Einzelfall im Rahmen des Hausrechts bei Feiern von geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten das Rauchen freigegeben werden, wenn gewährleistet ist, dass die Räume nur von Mitgliedern der geschlossenen Gesellschaft betreten werden.

In Bezug auf die Sportvereine in Hessen ist darauf hinzuweisen, dass auch durch die geplanten Änderungen des gemeinsamen Gesetzesentwurfs der CDU- und FDP Fraktionen weiterhin grundsätzlich ein Rauchverbot in Sportanlagen gilt. Schon nach dem bestehenden Gesetz ist das Rauchen in Räumen oder sonstigen umschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen nicht zugelassen. In dem Gesetzesentwurf ändert sich inhaltlich nichts an der bestehenden Regelung.

Der Anwendungsbereich des HessNRSg erstreckt sich weiterhin auf alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG). Danach fallen auch Vereinsgaststätten mit Ausschank unter die Gaststättenregelung, auch wenn sie nicht unbedingt öffentlich und nur bestimmten Personenkreisen (Vereinsmitgliedern) zugänglich sind.

Nach dem Gesetzesentwurf kann aber in Vereinsgaststätten (auch in Sportanlagen), wie bisher schon, ein Raucherraum eingerichtet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung festgelegt hat, dass in „Raucherkeipen“ Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben dürfen. Kindern und Jugendlichen soll daher nach dem Gesetzesentwurf der Zutritt zu Rauchergaststätten und Raucherräumen verboten sein. Eine entsprechende Hinweis- und Kennzeichnungspflicht von Raucherräumen und Rauchergaststätten ist deshalb zu beachten.

Als Ausnahmeregelung ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass das Rauchen in Gaststätten ausnahmsweise erlaubt werden kann, wenn sie ausschließlich einer geschlossenen Gesellschaft zur Verfügung stehen. Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben aber nur echte geschlossene Gesellschaften im Rahmen privater Veranstaltungen, bei denen nur ganz bestimmte Einzelpersonen bewirtet werden, wie etwa bei Familienfeiern, sofern die Gaststättenbetreiberin oder der Gaststättenbetreiber das Rauchen zulassen will. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Räumlichkeiten nur den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (geladenen Gästen) der geschlossenen Gesellschaft offen stehen. Ebenso muss eine Trennung der geschlossenen Gesellschaft von weiteren, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten gewährleistet sein. Vereine, die typischerweise darauf ausgelegt sind, dass jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden, gelten nicht als geschlossene Gesellschaften.

Quelle:

Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit

Ihre Lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsb-h-vereinsberater.de